

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1981	Nummer 17
--------------	--	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
20. 1. 1981	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	294

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 1. 1981
- B 2106 - 2 - IV A 2

Der RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit, der seit seiner letzten Neufassung im Juli 1979 (vgl. meinen RdErl. v. 17. 10. 1979 - MBl. NW. S. 2202-) wiederholt geändert worden ist (vgl. meine RdErl. v. 4. 2. 1980 - MBl. NW. S. 239-, v. 10. 6. 1980 - MBl. NW. S. 1554-, v. 9. 9. 1980 - MBl. NW. S. 2375- und v. 3. 10. 1980 - MBl. NW. S. 2401-), ist nach dem Gem. RdSchr. des BMJFG und des BMI vom 19. Dezember 1980 erneut geändert worden. Das Gem. RdSchr., das daneben weitere Hinweise zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes enthält, wird nachstehend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

I.

Änderung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Teil II des in der Anlage unseres Rundschreibens vom 1. August 1979 (GMBI. S. 246) bekanntgegebenen Runderlasses 375/74 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.12 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

Bei Personen, die sich unter Beibehaltung ihrer Wohnung im Bundesgebiet aus beruflichen oder sonstigen Gründen im Ausland aufhalten, ist von der Aufrechterhaltung eines Wohnsitzes im Inland auszugehen, wenn

- die Auslandstätigkeit oder der Auslandsaufenthalt voraussichtlich zwei Jahre nicht überschreiten wird oder tatsächlich nicht überschreitet,
- die Wohnung im Inland während des Auslandsaufenthalts jederzeit benutzt werden kann und
- der Absicht zur Rückkehr ins Bundesgebiet mit Ausnahme etwaiger arbeitsvertraglicher Verpflichtungen keine tatsächlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

1a. Die Nr. 1.15 erhielt folgende Fassung:

1.15 Eine Person, die ihren Wohnsitz im Inland aufgibt, um länger als ein halbes Jahr im Ausland zu verweilen, gibt mit der Ausreise in der Regel auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken dient und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet.

2. Die Nr. 2.13 erhielt folgende Fassung:

2.13 Angenommene Kinder

Ein angenommenes Kind kann bei einem leiblichen Elternteil grundsätzlich nicht als Kind berücksichtigt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich, wenn der Ehegatte des leiblichen Elternteils das Kind angenommen hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG). Nach dem Urteil des BSG vom 20. 11. 1970 - 7 RKg 4/68, DBIR 1613 KG/§ 2 BKGG, schließt § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG allerdings nicht aus, daß ein adoptiertes Kind im Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise als Pflegekind berücksichtigt werden kann (vgl. Nr. 2.16).

Nach § 1741 ff. BGB i. d. F. des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) wird die Annahme als Kind auf Antrag des Annehmenden durch Ausspruch des Vormundschaftsgerichts begründet (§ 1752 Abs. 1 BGB). Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden mit

Zustellung an das Kind wirksam (§ 56 e FGG). Durch die Adoption wird das minderjährige Kind rechtlich vollständig in die neue Familie eingegliedert (Volladoption). Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten erlischt (§ 1755 BGB).

Adoptionen nach ausländischem Recht können nur anerkannt werden, wenn ihre Wirksamkeit nach deutschem Recht vormundschaftsgerichtlich bestätigt worden ist.

Wegen der Zusammenarbeit mit Adoptionsvermittlungsstellen bei der Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die mit dem Ziele der Inkognito-Adoption in den Haushalt von Pflegeeltern aufgenommen worden sind, wird auf Nr. 19.16 verwiesen.

3. In Nr. 2.211 erhielt in Absatz 4 der 3. Spiegelstrich folgende Fassung:

- Ausländer, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes anerkannt sind oder zum Personenkreis der sog. Kontingentflüchtlinge gehören.

4. Die Nr. 2.213 wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wurde der letzte Satz gestrichen.
- b) In Absatz 6 wurden die Worte „für die Dauer der in § 6 MuSchG bezeichneten Beschäftigungsverbote“ durch die Worte ersetzt: „bis längstens zum Ablauf des Monats, in dem das Kind sechs Monate alt wird.“

4a. In Nr. 2.217 erhielt Absatz 4 Satz 2 folgende Fassung:

Für die Tätigkeit als Assistent bzw. Professor an einer Hochschule ist in der Regel eine Promotion Voraussetzung, das gleiche gilt für die Tätigkeit als Amtsarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst, als Tierarzt im staatlichen Veterinärdienst sowie für den Beruf des Bibliothekars im höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, des Archivars im höheren Dienst und des Astronomen.

4b. Die Nr. 2.218 wurde wie folgt geändert:

a) Buchstabe i:

1. Absatz 2 erhielt folgende Fassung:

Wird die Ausbildung während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung vorübergehend nicht fortgeführt, ist das Kind vom Beginn der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 oder 2 Mutterschutzgesetz bis längstens zum Ablauf des Monats, in dem das Kleinkind sechs Monate alt wird, zu berücksichtigen, sofern der Ausbildungswille fortbesteht. Eine Berücksichtigung der Ausbildungswilligen kommt jedoch nicht in Betracht, wenn ihr Mutterschaftsgeld zusteht, das sich nach einer monatlichen Ausbildungsvergütung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG) von wenigstens 750,- DM brutto bemißt (vgl. Nr. 2.266).

2. In Absatz 4 wurden die Worte „bzw. nach der Entbindung“ gestrichen.

b) Buchstabe 1 Satz 1 erhielt folgende Fassung:

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Kindes während einer Übergangszeit, der Zeit einer Erkrankung, einer Mutterschutzfrist, eines Mutterschaftsurlaubs oder einer seiner Dauer entsprechenden Zeit der Kleinkindbetreuung ist, daß das Kind die Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortsetzen will.

4c. Die Nr. 2.266 erhielt folgende Fassung:

Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, das im Falle einer Erkrankung während der Berufsausbildung gezahlt wird, ersetzt die Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis; das gleiche gilt für ein Mutterschaftsgeld. Nach dem Sinn der Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BKGG schließen diese Leistungen daher eine Berücksichtigung aus, wenn sie

sich nach einer monatlichen Ausbildungsvergütung von wenigstens 750,- DM brutto bemessen.

5. Folgende Nr. 2.274 wurde neu eingefügt:

2.274 Eingliederungsbeihilfen aus dem sog. Garantiefonds des Bundes (vgl. Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit - ibv - Nr. 23/76, S. 661), die jungen Zuwanderern wegen Fehlens der Voraussetzungen für einen Uhg-Bezug während einer Schul- oder Berufsausbildung gezahlt werden, schließen ohne Rücksicht auf ihre Höhe den Kindergeldanspruch nicht aus.

6. Die Nr. 2.341 erhielt folgende Fassung:

2.341 Unter Studienplatz ist nicht nur ein Ausbildungsplatz an einer Hochschule oder Fachhochschule, sondern auch an einer schulischen Institution zu verstehen. Der Gesetzgeber wollte, wie aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht, auch nachgewiesene Verzögerungen berücksichtigen, die mangels schulischer Ausbildungsplätze eintreten (vgl. zum sog. Berlin-Kolleg das Urteil des SG Berlin vom 25. Januar 1980 - S 59 Kg 58/79 - demnächst abgedruckt im DBIR).

Ein Mangel an Studienplätzen kann nicht nur dadurch entstehen, daß die Zahl der Studienbewerber gegenüber der Zahl der verfügbaren Studienplätze zu groß ist, sondern auch dadurch, daß wegen ungenügender Studentenzahl in einem Semester keine Vorlesungen einer bestimmten Fachrichtung angeboten werden und das Semester deshalb „ausfällt“.

Von dem Verlängerungstatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 4 BKGG werden auch die Fälle erfaßt, in denen das Studium mangels eines Studienplatzes erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres aufgenommen werden kann. Die Vorschrift führt jedoch nicht zu einer längeren Dauer der Kindergeldgewährung, als dies ohne Verzögerungszeit möglich gewesen wäre. Die Berücksichtigung eines über 27 Jahre alten Kindes beginnt daher mit dem Anfang bzw. der Fortsetzung seines Studiums und endet spätestens nach Ablauf eines Zeitraumes, welcher der bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nachgewiesenen Verzögerungszeit entspricht (vgl. Urteil des BSG vom 30. April 1979 - 8b RKg 5/78, demnächst abgedruckt im DBIR).

Die Verzögerung muß nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nachgewiesen sein, d. h. es genügt nicht, wenn sie lediglich glaubhaft gemacht wird. Der Nachweis kann durch einen Ablehnungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) geführt werden, wenn ein Antrag auf Zulassung zum Studium in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studienfach für das Wintersemester 1973/74 oder ein späteres Semester abgelehnt wurde. Das gleiche gilt, wenn für bestimmte Studienfächer an allen oder einzelnen Hochschulen eines Landes der Numerus clausus besteht und die Verteilung der Studienplätze auf Antrag des betreffenden Landes von der ZVS durchgeführt wird. In den übrigen Fällen hat der Berechtigte die Ablehnung eines Zulassungsantrages regelmäßig durch einen entsprechenden Bescheid der Hochschule oder ggf. der in einzelnen Ländern errichteten zentralen Stelle für die Verteilung von Studienplätzen nachzuweisen.

Hat sich ein Studienwilliger wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit einer früheren Bewerbung erstmals oder, nachdem eine Bewerbung abgelehnt worden war, erneut erst für dasjenige Semester um einen Studienplatz beworben, für das frühestens mit der Zulassung zu rechnen war, so ist die gesamte Dauer der Wartezeit als Verzögerungszeit anzuerkennen, wenn die ZVS die Vergeblichkeit früherer Bemühungen schriftlich bestätigt. Bei derartigen Bestätigun-

gen berücksichtigt die ZVS sowohl die Ergebnisse der Hauptverfahren als auch der Nachrückverfahren. Empfehlungen der ZVS, die Bewerbung auszusetzen, beschränken sich grundsätzlich auf den Bereich der medizinischen Studiengänge (nur bis einschließlich SS 1980) sowie die Studienfächer Pharmazie und Psychologie. Unschädlich ist es, wenn der Studienwillige wegen des Aussetzens der Bewerbung auch nicht an dem in der Verantwortung der Hochschulen durchgeführten Losverfahren teilnehmen konnte.

Vor Errichtung der ZVS wurden die Studienplätze in Studienfächern, für die im gesamten Bundesgebiet Zulassungsbeschränkungen bestanden, durch die einzelnen Hochschulen unter Einschaltung der zentralen Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS) der deutschen Rektorenkonferenz in Norderstedt (zuvor Hamburg) vergeben. Bis 1969 bestand in Hamburg eine zentrale Registrierstelle für die Zulassung zum Studium der Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin.

Ist der Zulassungsantrag wegen des Numerus clausus an einer bestimmten Hochschule abgelehnt worden, bedarf es keiner Prüfung, ob der Studienbewerber ggf. dann zum Studium zugelassen worden wäre, wenn er sich seinerzeit zugleich bei anderen Hochschulen beworben hätte.

6a. In Nr. 2.427 Absatz 2 erhielt Satz 2 folgende Fassung:

Das gleiche gilt für den Fall eines Beschäftigungsverbot nach §§ 3 ff des Mutterschutzgesetzes, eines Mutterschaftsurlaubs oder einer entsprechenden Zeit der Kleinkinderbetreuung bis zu dem Monat einschließlich, in dem das Kind sechs Monate alt wird. Liegen solche Zeiten schon in dem Zeitpunkt vor, zu dem die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a BKGG erstmalig erfüllt sind, so ist das Kind von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, wenn es sich spätestens am ersten Wochentag nach deren Beendigung arbeitsuchend meldet (vgl. Nr. 2.428). Meldet sich das Kind erst danach arbeitsuchend, so ist die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung erst ab dem jeweiligen Monat anzuerkennen, es sei denn, daß aner kennenswerte Gründe für die verspätete Meldung vorliegen. Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Mutterschaftsurlaub bzw. die Zeit der Kleinkinderbetreuung ist durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder nach den Umständen des Einzelfalles festzustellen.

7. In Nr. 2.53 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind Arbeitnehmer gleichgestellt, die Angehörige der EG-Mitgliedstaaten, Staatenlose oder Flüchtlinge sind (§ 42 BKGG i. V. m. Art. 2 und 3 VO (EWG) Nr. 1408/71).

8. In Nr. 3.35 erhielt Absatz 1 folgende Fassung:

Wenn und solange die Eltern unter sich den Berechtigten nicht oder noch nicht bestimmt haben, ist das Kindergeld demjenigen Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend unterhält (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG). Dabei sind neben den finanziellen und Sachleistungen auch die Betreuungsleistungen zu berücksichtigen. Ihr Wert wird unter anderem dadurch bestimmt, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang das Kind von dem jeweiligen Elternteil versorgt, betreut und erzogen werden muß. Die zeitliche Inanspruchnahme eines Elternteils ist weitgehend von dem Alter des Kindes abhängig. Bei Kleinkindern wird regelmäßig eine Betreuung während des gesamten Tages und zum Teil auch nachts erforderlich sein; mit zunehmendem Alter des Kindes wird sich die Betreuung zeitlich verringern. Behinderte Kinder bedürfen erfahrungsgemäß einer intensiveren Betreuung. Der Umfang der Betreuung wird schließlich auch durch die Anzahl der zu betreuenden

Familienangehörigen sowie durch eine eventuelle Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils beeinflußt.

9. Folgende Nr. 3.362 wurde neu eingefügt:

3.362 Die Befugnis zur alleinigen Personensorge für ein Kind ist durch Vorlage entsprechender gerichtlicher Entscheidungen nachzuweisen.

Über die elterliche Sorge für eheliche Kinder entscheidet bei bestehender Ehe das Familiengericht (§ 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. V. m. §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, 1696 BGB). Besteht keine Ehe, liegt die Zuständigkeit beim Vormundschaftsgericht. Die Entscheidungen dieser Gerichte erfolgen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), für die Familiengerichte gelten außerdem die Vorschriften der §§ 621 bis 621 f. ZPO. Die Entscheidungen werden mit der Bekanntgabe an denjenigen wirksam, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind (§ 16 FGG). Beschwerden gegen die Entscheidungen der Familiengerichte bzw. Vormundschaftsgerichte haben keine aufschiebende Wirkung; allerdings kann der Vollzug durch gerichtliche Anordnung ausgesetzt werden. Wird daher Kindergeld unter Vorlage eines zeitnah ergangenen Beschlusses beantragt und bestehen ausnahmsweise Bedenken, ob dieser wirksam geworden ist, empfiehlt sich eine Anfrage bei dem betreffenden Gericht bzw. dem anderen Elternteil.

Während eines Scheidungsverfahrens wird vom Familiengericht über die elterliche Sorge mitentschieden (§ 623 ZPO), ggf. vorab im Wege einer einstweiligen Anordnung (§ 620 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Über die Scheidung und die anschließende elterliche Sorge für die Kinder wird einheitlich durch Urteil entschieden (§§ 623, 629 ZPO). Weil das Urteil mit Berufung und Revision angefochten werden kann, wird die endgültige Entscheidung über die elterliche Sorge erst mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs wirksam (§ 629 d ZPO). Bei der Vorlage von Scheidungsurteilen ist es folglich notwendig, daß die Rechtskraft (§ 706 ZPO) nachgewiesen ist, bevor dem sich auf die alleinige Personensorge stützenden Elternteil das Kindergeld bewilligt wird.

10. Die Nr. 8.11 wurde wie folgt geändert

a) Folgender neuer Absatz 2 wurde eingefügt:

Für den Ausschluß des Kindergeldanspruches kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung der anderen Leistung, sondern darauf an, ob durch Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die andere Leistung besteht und dieser zumutbarerweise realisiert werden kann bzw. in der Vergangenheit hätte realisiert werden können. Verjährte Ansprüche auf andere Leistungen sind als sog. unvollkommene Verbindlichkeiten rechtlich noch existent, auch wenn sie nicht mehr durchgesetzt werden können.

b) Der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 3.

11. In Nr. 8.124 wurde Absatz 1 um folgende Spiegelstriche ergänzt:

- Kinderzulagen zu den Beschädigtenrenten aus der österreichischen Kriegsoferversorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957,
- Familienbeihilfen für Bedienstete des griechischen öffentlichen Dienstes nach Art. 3 § 3 des griechischen Gesetzes Nr. 754 v. 13. 2. 1978 (vgl. Nr. 123.23),
- Ergänzungsbeträge zu Unfallrenten der italienischen Staatlichen Unfallversicherungsanstalt (Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro),
- Familienbeihilfen für Bedienstete des italienischen öffentlichen Dienstes nach dem Gesetz vom 31. Juli 1975.

12. In Nr. 8.14 erhielt Absatz 3 folgende Fassung:

Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 BKGG sind z. B.

- die Kinderzulagen nach Art. 67 Abs. 1 Buchst. b) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie des Art. 2 des Anhangs VII zum Statut (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1972 Nr. C 100 S. 5). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Kinderzulagen als Dienstbezüge (Art. 62 Abs. 3 des Statuts), zum Ruhegehalt oder zu einem Witwengeld (Art. 81 des Statuts) zu zahlen sind. Der Anspruch auf Kindergeld wird dagegen nicht berührt, wenn die Kinderzulagen zum Waisengeld (Art. 80 Abs. 1 und 2 des Statuts sowie Art. 21 des Anhangs VIII) gewährt werden oder wenn die Waisen anteilige Hinterbliebenenbezüge mit Kinderzulagen nach Art. 22 des Anhangs VIII zum Statut erhalten;
- die einem zivilen NATO-Angestellten aufgrund des Art. 29 der NATO-Sicherheits- und Personalvorschriften arbeitsvertraglich zustehenden Beihilfen für unterhaltsberechtigter Kinder - dependent children's allowances - (vgl. Urteil des Bayer. LSG vom 14. Februar 1980 - L 4 Kg 10/77, demnächst abgedruckt im DBIR).

13. In Nr. 8.2 erhielt Absatz 2 folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind Kinder, für die der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 45 a BKGG den Kindergeld-Ausgleichsbetrag zu gewähren hat. Steht eine Rente aufgrund des Art. 77 VO (EWG) Nr. 1408/71 zu und ist für ein drittes oder weiteres, in einem anderen Mitgliedstaat der EG lebendes Kind kein Kindergeldausgleichsbetrag gemäß § 45 a BKGG zu zahlen, weil es rentenrechtlich mit einer niedrigeren Ordnungszahl zu berücksichtigen ist (vgl. Nr. 45 a), so ist Teilkindergeld zu gewähren.

14. In Nr. 8.22 wurde folgender Spiegelstrich angefügt:

- eine Teilrente aufgrund eines Abkommens über Soziale Sicherheit gezahlt wird und deshalb auch der Kinderzuschuß nur anteilig zusteht. In solchen Fällen sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld-Ausgleichsbetrag nach § 45 a BKGG gegenüber dem Rentenversicherungsträger nicht erfüllt. Etwaige zu einer ausländischen Teilrente zustehende kindbezogene Leistungen sind festzustellen.

15. Die Nr. 8.3 wurde wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden zu folgendem neuen Absatz 1 zusammengefaßt:

Die Regelung des § 8 Abs. 3 BKGG zielt darauf ab, eine nahtlose Weiterzahlung kindbezogener Leistungen auch in jenen Fällen sicherzustellen, in denen der Anspruch auf Kindergeld wegen eines Anspruchs auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung in Wegfall kommt. Kindergeld für ein Kind, für das Kinderzulage oder Kinderzuschuß zusteht, ist deshalb so lange vorzuleisten, bis der Anspruch auf die andere Leistung zuerkannt ist, d. h. bis zum Monat vor Beginn der laufenden Zahlung der anderen Leistung. Voraussetzung für eine Vorleistung von Kindergeld ist die Einleitung eines Rentenverfahrens. Erlangt das Arbeitsamt Kenntnis davon, daß ein Kindergeldbezieher oder eine andere Person zwar Rente erhält, aber einen offensichtlich gegebenen Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß nicht geltend gemacht hat, ist der Leistungsempfänger entsprechend aufzuklären und die Zahlung des Kindergeldes bis zur Vorlage eines Nachweises über die Beantragung der anderen Leistung vorläufig einzustellen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 wurden Absätze 2 bis 4.

16. In Nr. 8.34 wurde folgender Absatz 5 angefügt:

Kann ein Kindergeldberechtigter durch das Arbeitsamt nicht ermittelt werden, so ist dem Rentenver-

sicherungsträger lediglich diese Tatsache mitzuteilen. Auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 BKGG ist nicht zu verzichten, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß durch ein anderes Arbeitsamt oder einen sonstigen Leistungsträger Kindergeld vorgeleistet worden ist.

17. In Nr. 10.2 erhielt Absatz 1 folgende Fassung:

Begründet ein Kind, für das bisher Kindergeld in der durch ein Abkommen über Soziale Sicherheit bestimmten Höhe gezahlt worden ist, im Bundesgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG), so ist von dem Einreisemonat an Kindergeld nach den Sätzen des § 10 BKGG zu leisten. Entsprechend ist für ein Kind, das im Laufe eines Monats seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet aufgibt, für den Ausreisemonat Kindergeld in Höhe der Sätze des § 10 BKGG zu zahlen.

18. Die Nr. 13.1 wurde wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wurde neu eingefügt:

Der Leistungsempfänger muß sich selbst ständig über das Fortbestehen aller für den Anspruch maßgeblichen Tatsachen vergewissern. Diese Sorgfaltspflicht resultiert aus dem Erhalt der öffentlichen Leistung. Vgl. auch § 60 Abs. 1 SGB I. Bei einem Verstoß gegen diese Sorgfaltspflicht kann sich ein Kindergeldempfänger z. B. auch nicht mit der Behauptung entlasten, mangels Kontaktes zu einem außerhalb seines Haushalts lebenden Kind habe er von einer Änderung leistungserheblicher Verhältnisse (z. B. Abbruch der Ausbildung, Erhöhung der Ausbildungsvergütung) keine Kenntnis erlangt.

b) Der bisherige Absatz 4 wurde Absatz 5.

19. In Nr. 13.6 erhielt Absatz 1 folgende Fassung:

Leben anspruchsbegründende Kinder (Zahlkinder) nicht oder nicht mehr im Haushalt des bisherigen Kindergeldempfängers, sondern bei anderen Personen (z. B. Pflege- oder Großeltern), die die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes erfüllen und entweder gegenüber dem bisherigen Kindergeldempfänger vorrangig oder allein anspruchsberechtigt sind, ist das zu Unrecht gezahlte Kindergeld dem Nichtberechtigten bzw. nachrangig Berechtigten zu entziehen. Von einer Rückforderung des Betrages, der rechtmäßig nur an den vorrangig bzw. allein Berechtigten hätte geleistet werden dürfen, ist jedoch dann abzusehen, wenn das Kindergeld an diesen weitergeleitet worden ist, so daß der unrechtmäßige Empfänger keinen wirtschaftlichen Vorteil aus der Kindergeldzahlung erhalten hat. Über die Weiterleitung des Kindergeldes hat der unrechtmäßige Empfänger eine schriftliche Erklärung abzugeben, die von dem Berechtigten schriftlich zu bestätigen ist. Soweit dem unrechtmäßigen Empfänger für die betreffenden Kinder ein höheres Kindergeld ausgezahlt worden ist als dem Berechtigten zugestanden hätte, ist zu prüfen, ob nach § 13 BKGG der Differenzbetrag zurückzufordern ist.

20. Die Nr. 17.11 wurde wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wurde folgender Satz angefügt:

Von Anfragen wegen einer etwaigen Berechtigtenbestimmung bei einem nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebenden leiblichen Elternteil ist in diesen Fällen abzusehen (vgl. Nr. 3.33).

b) Absatz 3 erhielt folgende Fassung:

Auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 BKGG sollte von beiden Elternteilen die Ausfüllung eines Antragsvordrucks verlangt werden, wenn Vater und Mutter hinsichtlich des Anspruches für die bei jedem von ihnen zu berücksichtigenden gemeinsamen Kinder nicht den Berechtigten bestimmt haben oder die Elternteile jeweils nur für einen Teil der Kinder anspruchsberechtigt sind und keine Berechtigtenbestimmung getroffen worden ist.

21. Die Nr. 17.29 erhielt folgende Fassung:

17.29 Holt der Antragsteller seine im Rahmen des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGB I erforderliche Mitwirkung nach, bevor die Versagung bindend wird, ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen das Kindergeld in vollem Umfange nachzuzahlen (§ 67 SGB I). Nach Eintritt der Bindungswirkung kann das Kindergeld in Befolgung des in § 9 Abs. 2 BKGG enthaltenen Rechtsgedankens allenfalls für sechs Monate vor Beginn des Monats nachgezahlt werden, in dem die Mitwirkung nachgeholt wurde.

22. In Nr. 17.31 Absatz 2 wurde dem letzten Satz der folgende Halbsatz angefügt:

; in diesem Falle ist der Berechtigte bzw. der Bezieher des Kindergeldes von der weiteren Berücksichtigung des Kindes zu unterrichten.

23. Die Nr. 17.32 erhielt folgende Fassung:

17.32 Wird eine Anzeige im Sinne des § 17 Abs. 3 BKGG erstattet, ist Kindergeld bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen rückwirkend, frühestens jedoch ab Januar 1979, nachzuzahlen (vgl. Urteil des BSG vom 22. November 1979 - 8b RKg 3/79, demnächst abgedruckt im DBIR). Eine etwaige Anspruchsverjährung (§ 45 Abs. 1 SGB I) ist zu beachten.

Haben die Anspruchsvoraussetzungen nicht durchgehend ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorgelegen, gilt die Anzeige nur für den daran anschließenden zusammenhängenden Zeitraum, für den die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 4a BKGG gegeben waren; für einen späteren Zeitraum mit Anspruch auf Kindergeld stellt sie sich rechtlich als Antrag dar, für den § 9 Abs. 2 BKGG gilt.

24. Die Nr. 17.33 erhielt folgende Fassung:

17.33 Ist bei der Bewilligung von Kindergeld ein über 18 Jahre altes, in Berufsausbildung befindliches Kind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2-Satz 1 Nr. 1 BKGG), so dienen als Nachweis der Berufsausbildung

- der Ausbildungsvertrag,
- eine Ablichtung des Ausbildungsvertrages, sofern sie den Anforderungen der Nr. 17.21 Abs. 2 genügt,
- eine Bescheinigung gemäß Vordruck KG 7 a.

Wird das Original des Ausbildungsvertrages vorgelegt, so ist für die KG-Akte zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsarbeit bei der nachgehenden Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine - teilweise oder erforderlichenfalls auch vollständige - Ablichtung oder ein Auszug aus diesem Vertrag zu fertigen, in dem folgende Angaben enthalten sein sollen:

- a) Kindergeldnummer des Berechtigten
- b) Name, Vorname(n), Geburtsdatum des auszubildenden Kindes
- c) Ausbildungsberuf
- d) Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte
- e) Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung sowie Höhe der Vergütung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten (-jahren)
- f) Datum und Registrier-Nummer des Ausbildungsvertrages
- g) Bezeichnung der für die Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, Anwaltskammer).

Wird eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt, die die Angaben zu f) und g) nicht enthält, kann auf die Nachforderung dieser Angaben verzichtet werden.

- 24a. In Nr. 17.354 wurde dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Wird ein Kind während einer Erkrankung oder während der Zeit der Betreuung eines Kleinkindes nach § 2 Abs. 4 a BKGG berücksichtigt, ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß die Berücksichtigung nur unter der Bedingung erfolgt, daß das Kind spätestens am ersten Wochentag nach der Genesung bzw. nach Ablauf der Sechsmonatsfrist dem Arbeitsamt seine Arbeitsbereitschaft meldet.

25. Die Nr. 19.31 erhielt folgende Fassung:

19.31 Die nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BKGG zur Auskunft verpflichteten Personen sind sowohl die vorrangig als auch die nachrangig Berechtigten. Eine Auskunftspflicht von Arbeitgebern kommt insbesondere bei der Gewährung von Kindergeld nach über- und zwischenstaatlichem Recht in Betracht. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen und verlangten Auskünfte sind richtig und vollständig zu erteilen und die angeforderten Beweisurkunden vorzulegen, soweit dies ohne unzumutbare Schwierigkeiten möglich ist. Der Auskunftspflicht im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 BKGG unterliegen auch die Berechtigten, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen mittels eines Fragebogens überprüft werden.

Kommen die genannten Personen und Stellen ihrer Auskunftspflicht nicht nach, können sie wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 2 BKGG mit einer Geldbuße belegt werden. Ein Hinweis, daß die Verletzung der Auskunftspflicht mit einer Geldbuße geahndet werden kann und unter Umständen auch eine Schadensersatzpflicht auslöst, dürfte in der Regel angebracht sein, wenn ein Auskunftersuchen wiederholt werden muß oder im Falle der sog. nachgehenden Überprüfung.

26. Die Nr. 19.32 erhielt folgende Fassung:

19.32 Auf den Antragsteller findet die Vorschrift des § 19 Abs. 3 Satz 1 BKGG keine Anwendung; das gilt auch, wenn der Berechtigte selbst der Antragsteller ist. Kommt ein Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann nicht eine Geldbuße auferlegt, sondern nur das Kindergeld nach § 66 SGB I versagt werden.

Beantragt eine andere Person oder Stelle das Kindergeld im berechtigten Interesse nach § 17 Abs. 1 BKGG, so unterliegt auch der Berechtigte der Auskunftspflicht des § 19 Abs. 3 BKGG mit der Folge, daß ihm ggf. eine Geldbuße auferlegt werden kann. Das gleiche gilt für den antragstellenden Berechtigten während des laufenden Leistungsbezuges, nachdem also das Antragsverfahren durch die Bewilligung des Kindergeldes seinen Abschluß gefunden hat.

27. Die Nr. 23.2 erhielt folgende Fassung:

23.2 Gemäß § 23 Abs. 2 BKGG in Verbindung mit § 51 SGB I kann zu Unrecht gezahltes Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten aufgerechnet werden (vgl. die Weisungen zu § 51 SGB I). Die Einziehung einer Geldbuße, die der Erstattungspflichtige nach § 29 BKGG i. V. m. den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes verwirkt hat, kann nicht durch Aufrechnung gegen einen späteren Kindergeldanspruch des Ehegatten erfolgen, weil § 23 Abs. 2 BKGG die Aufrechnung auf den Erstattungsanspruch beschränkt.

28. Folgende Nr. 25.02 wurde neu eingefügt:

25.02 Deutschen Staatsangehörigen, deren Anspruch auf Kindergeld von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig ist und denen das Kindergeld unmittelbar gezahlt wird, ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen, in dem darauf hin-

zuweisen ist, daß insbesondere die Unterbrechung oder Beendigung der selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit sowie die Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des BKGG unverzüglich anzuzeigen sind.

29. Die Nr. 45 a wurde wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wurde durch folgende Absätze ersetzt:

In § 45 a BKGG ist die Zahlung eines Kindergeld-Ausgleichsbetrages für dritte und weitere Kinder zur Aufstockung des Kinderzuschusses auf die Höhe des staatlichen Familienlastenausgleichs geregelt. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben den Kindergeld-Ausgleichsbetrag Rentenberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet nur dann zu gewähren, wenn der Kinderzuschuß für den betreffenden Monat in voller Höhe zu gewähren ist.

Beginnt oder endet eine Versichertenrente im Laufe eines Monats oder steht sie in Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen über Soziale Sicherheit nur entsprechend der zurückgelegten Versicherungszeit zu (vgl. Nr. 8.22) oder ruht der Anspruch teilweise bzw. für einen Teil des Monats (§ 1283 RVG) und gelangt infolgedessen der Kinderzuschuß nicht in voller Höhe zur Auszahlung, steht dem Rentner demnach kein Anspruch auf den Kindergeld-Ausgleichsbetrag zu.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden Absätze 3 und 4.

30. In Nr. 60.21 SGB I erhielt Absatz 1 folgende Fassung:

Die Mitteilungspflicht des Berechtigten beginnt mit der Antragstellung und endet im Regelfalle mit Ablauf des Monats, für den das Kindergeld letztmals geleistet worden ist. Ist der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt seiner Verpflichtung zur Anzeige anspruchsbeeinflussender Veränderungen nicht nachgekommen, so besteht die Mitteilungspflicht auch über das Leistungsende hinaus. Treten nach Beendigung des Kindergeldbezuges Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch Mitteilungspflicht. Sie trifft den Berechtigten auch dann, wenn der Antrag auf Kindergeld nicht von ihm selbst, sondern von einem Bevollmächtigten oder einer anderen Person oder Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BKGG), gestellt worden ist oder wenn das Kindergeld an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird (§§ 48 ff. SGB I).

31. Die Anlage 4 (zu Nr. 8.24) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 durch die beigefügte neue Anlage 4 (Stand: Ende September 1980) ersetzt. Anlage

II.

Mit Rücksicht auf die Verordnung über die Leistsätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1981 (AFG-Leistungsverordnung 1981) vom 16. Dezember 1980 sind für die Zeit vom 1. Januar 1981 an folgende Änderungen zu beachten:

Die Tabelle, die in dem Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.272 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit enthalten ist* wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1979“ durch „1981“ ersetzt.
- b) Bei der Leistungsart Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a AFG wird in der Leistungsgruppe D die Zahl „440“ durch „390“ und in der Leistungsgruppe E die Zahl „510“ durch „415“ ersetzt.

* abgedruckt im Anschluß an Nr. 2.272 des RdErl. 375/74

III.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nachstehenden Erlaß an die Bundesanstalt für Arbeit gerichtet:

„Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bitte ich davon auszugehen, daß eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG nicht vorliegt, wenn für ein Kind während der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme eine Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 a AFG in Höhe von wenigstens 580 DM monatlich gezahlt wird.

Die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 a AFG ist eine mit Rücksicht auf die Ausbildung gewährte Leistung, die im Unterschied zur Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gezahlt wird. Es handelt sich somit um eine Leistung, die dem Unterhaltsgeld vergleichbar ist, dessen Berücksichtigung in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BKGG ausdrücklich vorgesehen ist. Ebenso wie beim Unterhaltsgeld kommt eine Kindergeldzahlung an die Eltern deshalb nur in Betracht, wenn die Berufsausbildungsbeihilfe unter der vorgesehenen Einkommensgrenze von 580 DM monatlich bleibt.“

Wir bitten, entsprechend zu verfahren.

IV.

**Berichtigung
des Gemeinsamen Ministerialblattes**

In der Bekanntmachung unseres Rundschreibens vom 18. 9. 1980 (GMBL Nr. 28 Seite 473)* muß es in Abschnitt I Tz 1.5 Buchstabe a) dritte Textzeile statt „einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht richtig.“ richtig heißen „einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig“.

V.

**Neufassung
des RdErl. 375/74
der Bundesanstalt für Arbeit**

Wir beabsichtigen, im Frühjahr 1981 eine Neufassung der Teile I und II des Runderlasses herauszugeben und im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

*) siehe meinen RdErl. v. 3. 10. 1980 (MBL NW. S. 2401)

Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM) in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1980

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse			
Albanien	Lek	100 Leke	= 25,000 DM	1 DM	= 4,000 Leke
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA	= 47,320 DM	1 DM	= 2,113 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A	= 212,050 DM	1 DM	= 0,471 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr	= 6,238 DM	1 DM	= 16,031 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw	= 210,528 DM	1 DM	= 0,475 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr	= 32,410 DM	1 DM	= 3,085 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk	= 49,400 DM	1 DM	= 2,024 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF	= 43,110 DM	1 DM	= 2,320 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib £)	100 Gib £	= 432,850 DM	1 DM	= 0,231 Gib £
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr.	= 4,187 DM	1 DM	= 23,883 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £	= 432,900 DM	1 DM	= 0,231 £
Irland	Irishes Pfund (Ir £)	100 Ir £	= 375,700 DM	1 DM	= 0,266 Ir £
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr	= 0,344 DM	1 DM	= 290,698 ikr
Israel	Schekel (IS)	100 IS	= 30,882 DM	1 DM	= 3,259 IS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit	= 0,210 DM	1 DM	= 476,190 Lit
Japan	Yen (Y)	100 Y	= 0,860 DM	1 DM	= 116,279 Y
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD.	= 619,963 DM	1 DM	= 0,161 JD.
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din	= 6,459 DM	1 DM	= 15,483 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan \$)	100 kan \$	= 154,550 DM	1 DM	= 0,647 kan \$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr	= 6,238 DM	1 DM	= 16,031 lfr
Malta	Malta-Pfund (£M)	100 £M	= 530,040 DM	1 DM	= 0,188 £M
Marokko	Dirham (DH)	100 DH	= 45,603 DM	1 DM	= 2,193 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl	= 92,120 DM	1 DM	= 1,086 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr	= 37,205 DM	1 DM	= 2,688 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S	= 14,125 DM	1 DM	= 7,080 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl	= 5,902 DM	1 DM	= 16,943 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc	= 3,610 DM	1 DM	= 27,701 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l	= 14,879 DM	1 DM	= 6,721 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr	= 43,510 DM	1 DM	= 2,298 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr	= 109,610 DM	1 DM	= 0,912 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl	= 276,855 DM	1 DM	= 0,361 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta	= 2,450 DM	1 DM	= 40,816 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syr £)	100 syr £	= 45,935 DM	1 DM	= 2,177 syr £
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs	= 19,048 DM	1 DM	= 5,250 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (Tl.)	100 Tl.	= 2,212 DM	1 DM	= 45,208 Tl.
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD	= 448,310 DM	1 DM	= 0,223 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft	= 7,793 DM	1 DM	= 12,832 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$	= 181,130 DM	1 DM	= 0,552 US-\$

Anmerkung: 100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

- MBl. NW. 1981 S. 294.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8883293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X